



Geschäftsordnung
der St. Kreuz Schützenbruderschaft
Hürtgen gegründet 1871 e.V.

Inhalt

Geschäftsordnung

Veranstaltungen der Bruderschaft	3
Vorstandswahlen	3
Verfügungsgewalt des Vorstandes	3
Kassenprüfer	3
Kirchliche Veranstaltungen	3
Begräbnisordnung	3
Beitrag	4
Königsgeld und Prinzen-geld	4
Preisvogelliste	4
Soziale Fürsorge	4
Uniformregelung	4
Beförderungen und Auszeichnungen:	5
Königs-, Prinzen- und Schülerprinzenschuss	5
Gastmitgliedschaften	5
Inkrafttreten	5

Geschäftsordnung

der St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen e.V., gegründet 1871

Veranstaltungen der Bruderschaft

Über die in der Satzung der St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen e.V. feststehende Veranstaltungen hinaus kann der Vorstand der Schützenbruderschaft weitere Veranstaltungen beschließen. Darüber hinaus können – nach Absprache mit dem Vorstand – von den einzelnen Gruppierungen Veranstaltungen angeboten werden.

Vorstandswahlen

Alle 3 Jahre sind Wahlen zum Vorstand der Schützenbruderschaft durchzuführen. Die Wahlzeit beträgt jeweils 6 Jahre. Um eine Kontinuität in der Arbeit des Vorstandes sicherzustellen, stehen im Turnus folgende Ämter zur Wahl:

- a. 1. Brudermeister, Geschäftsführer, stellv. Kassenwart und Protokollführer.
- b. 2. Brudermeister, stellv. Geschäftsführer, Kassenwart und Schießmeister.

- I. Wahlen zum Vorstand der Schützenbruderschaft sind in geheimer Wahl durchzuführen.
- II. Aktives Wahlrecht zur Vorstandswahl haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben nach einem Jahr Mitgliedschaft.
- III. Passives Wahlrecht zur Vorstandswahl haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben nach einem Jahr Mitgliedschaft; für den geschäftsführenden Vorstand besteht das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 24. Lebensjahr nach 5 Jahren Mitgliedschaft. Ausnahmen sind nur auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

Verfügungsgewalt des Vorstandes

Der Gesamtvorstand kann über das Vermögen und die Barmittel des Vereins verfügen. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis für die Kasse beizubringen. Der geschäftsführende Vorstand hat hierbei jedoch ein Widerspruchsrecht.

Für außerordentliche Ausgaben, die in der Gesamtsumme 1000 € pro Geschäftsjahr übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Außerordentliche Ausgaben, die durch höhere Gewalt dringend notwendig sind, können durch den Vorstand unverzüglich getätigt werden, um größere Ausgaben oder Schäden zu vermeiden, wenn sie die vorgenannte Gesamtsumme übersteigen. Hierbei ist der Grundsatz der optimalen Kosten-Nutzen-Rechnung zwingend einzuhalten. Die Mitglieder sind zeitnah vom Vorstand durch die Einberufung einer Mitgliederversammlung über die getätigten Ausgaben und Maßnahmen zu informieren.

Definition:

Außerordentliche Ausgaben: Ausgaben, die **nicht** in den sich jährlich wiederholenden Geschäftsausgaben enthalten und einmalig zu tätigen sind.

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Um eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, wird jährlich ein Kassenprüfer für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Den Kassenprüfern sind jährlich die Kassenbücher und Belege, die Barmittel und Vermögensanlagen zur Prüfung vorzulegen. Zur Jahresrechnungslegung des Vorstandes erstatten sie der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

Kirchliche Veranstaltungen

Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag, an dem sich die Schützen an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst in Uniform versehen.

Die Bruderschaft lässt jedes Jahr ein Hochamt halten für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft. Dieses Hochamt wird zum Schützenfest gefeiert.

Die Mitglieder sind satzungsgemäß dazu angehalten, möglichst vollzählig, an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Mitglieder der Bruderschaft haben die Ehrenpflicht an größeren Festen der Pfarre, z.B. feierliche Abholung des Bischofs oder Einführung eines Pfarrers, teilzunehmen.

Zum Schützenfest wird altes historisches Brauchtum gepflegt. Feierlicher Kirchgang mit Musik und Abholung der Majestäten zum Hochamt.

Begräbnisordnung

Zum letzten Geleit eines verstorbenen Mitgliedes soll sich die Bruderschaft so stark wie möglich beteiligen. Als Zeichen der Anerkennung wird am Grabe ein Kranz niedergelegt.

Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag der Schützenbruderschaft wird wie folgt festgelegt:

Stichtag: 1.1.

Jahresbeitrag Erwachsene & Gastmitglieder (ab dem vollendetem 18. Lebensjahr) : 9.50 Euro

Jahresbeitrag Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) : 3.00 Euro

Jahresbeitrag Familien:

Für Familien werden die Beiträge wie folgt geregelt:

Bei Mitgliedschaft eines Elternteils in der Familie sind für dieses und für maximal zwei Kinder / Jugendliche Beiträge zu zahlen.

Weitere Kinder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Bei Mitgliedschaft beider Elternteile in der Familie sind für diese und für maximal einem Kind / Jugendlichen Beiträge zu zahlen.

weitere Kinder unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Beitrag ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig und wird zum 15. Februar eines jeden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Königsgeld und Prinzengeld

Die Mitglieder, ausgenommen Gastmitglieder, der Bruderschaft unterstützen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die Majestäten für deren repräsentative Pflichten in Form eines Königsgeldes in Höhe von **jährlich 6.50 Euro**. Das Königsgeld wird gleichzeitig mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

König zu Beginn des Regentschaftsjahres 57 % und zum Ende 17 %; z.Zt. 500 € und 150 €

Prinz zu Beginn des Regentschaftsjahres 13 % und zum Ende 13 %; z.Zt. 110 € und 110 €

Schülerprinz keine Zahlung

Preisvogelliste

Jedes Mitglied der Bruderschaft ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und eigenem Einkommen ist verpflichtet jährlich zum Schützenfest das Preisvogelschießen in Form einer Losliste im Wert von 10 Euro zu unterstützen. Diese Losliste wird nur auf Verlangen ausgehändigt und kann beim stellvertretenden Kassenwart beantragt werden. Diese Losliste ist bis zum Schiesstag abzugeben. Der Lospreis wird in jedem Fall im SEPA-Lastschriftverfahren zum 15. Februar eines jeden Jahres eingezogen. Ausgehändigte, aber nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebene Listen können am Preisvogelschießen nicht teilnehmen.

Für Jungschützen über 18 Jahren ohne eigenes Einkommen, besteht diese Pflicht nicht. Beantragte Listen sind jedoch in jedem Fall termingerech abzugeben, da ansonsten der Betrag von 10 Euro eingezogen wird. Hierbei werden auch teilweise gefüllte oder leere Listen akzeptiert.

Soziale Fürsorge

Niemand darf von der Mitgliedschaft in sozialen Notlagen ausgeschlossen werden. Über eine Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand der Bruderschaft.

Uniformregelung

Jedes Mitglied hat das Recht die Aufnahme in das Offizierskorps zu beantragen. Über die Aufnahme in das Offizierskorps entscheidet der General zusammen mit dem Brudermeister sowie dem gewählte Vertreter des Offizierskorps.

Der Erhalt einer Uniform verpflichtet zur Teilnahme an Ausgängen und offiziellen Anlässen. Mit dem Erhalt der Uniform verpflichtet sich der Uniformträger (Offizier) diese eigenverantwortlich zu schützen und zu pflegen.

Verstößt ein Offizier gegen oben genannte Verpflichtungen, kann der General zusammen mit dem Brudermeister und dem gewählten Vertreter des Offizierskorps über den Ausschluss aus dem Offizierskorps – in Absprache mit dem Gesamtvorstand - beschließen. Das Vereinswappen und die Ausstattung werden dann durch den Vorstand eingezogen.

Der Offizier trägt die Kosten der Uniform gemäß der nachfolgenden Regelung:

1. Die Anschaffungskosten werden vom Offizier übernommen. Hierbei bleibt die Uniform Eigentum des Offiziers.
2. Kosten für Ausstattung in bestimmten Dienstgraden, Funktionen und Vereinswappen trägt der Verein. Sie bleiben stets in dessen Eigentum.
3. Über Stundungen entscheidet der Vorstand in besonderen Fällen.
4. Über Form, Farbe und Ausstattung der Uniform entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beförderungen und Auszeichnungen:

Beförderungen werden vom General und dem Brudermeister vollzogen. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu. Vorschläge sind zu begründen und müssen vom gesetzlichen Vorstand genehmigt werden.

Auszeichnungen werden vom Brudermeister gemäß der Ordnung für die Verleihung von Auszeichnungen beantragt. Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu. Vorschläge sind zu begründen und müssen vom gesetzlichen Vorstand genehmigt werden

Königs-, Prinzen- und Schülerprinzenschuss

Jedem Mitglied im Sinne des §4 der Satzung der St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen 1871 e.V. steht das Recht auf den Vogelschuss gemäß folgender Regelung offen:

ab dem vollendeten 12. Lebensjahr auf den Schülerprinzenvogel
ab dem vollendeten 16. Lebensjahr auf den Jungschützenvogel (Prinzenvogel)
ab dem vollendeten 24. Lebensjahr auf den Königsvogel.

Stichtag ist der Tag vor dem Vogelschuss.

Bereits gekrönte Würdenträger können unter Einhaltung einer Sperrfrist von

- 1 Jahr beim Schülerprinzen
- 3 Jahren beim Jungschützenkönig und
- 5 Jahren beim Schützenkönig

(gerechnet ab Beendigung des Regentschaftsjahres) erneut zum Vogelschuss antreten. Diese Sperrfristenregelung kann in besonderen Fällen durch Vorstandsbeschluss am Schießtag aufgehoben oder reduziert werden.

Gastmitgliedschaften

Nichtchristen und konfessionslose Personen können in der Bruderschaft Gastmitglied werden, teilnehmen können Sie jedoch nur an sozialen Aktivitäten und am Schießsport. Eine Ausnahmeregelung kann nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn sich das Gastmitglied ausdrücklich zu den christlichen Grundsätzen und der Satzung bekennt, sich zu deren Einhaltung verpflichtet und dieses auch lebt.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen gegr. 1871 e.V. am 27. August 2005 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist Bestandteil der Satzung.

Diese geänderte Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der St. Kreuz Schützenbruderschaft Hürtgen gegr. 1871 e.V. vom 21. Januar 2017 beschlossen und ersetzt mit sofortiger Wirkung die vorgenannte Geschäftsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

Alle vorangegangenen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hürtgenwald, den 21. Januar 2017

.....
1. Brudermeister	1. Geschäftsführer	1. Kassierer	1. Schießmeister
Karl-Werner Schmidt	Axel Klasen	Peter Zimmermann	Günther Hieke